

Verordnung zum Reklamereglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 6. März 2018 | GRB Nr. 117
in Kraft seit 6. März 2018 | GRB 117
Stand 26. Juni 2018

**Verordnung
zum Reklamereglement
der Einwohnergemeinde Münchenstein**

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss Gemeinderat vom 26. Juni 2018
mit GRB Nr. 307*

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Reklamen an Gebäuden und Anlagen	3
§ 2 Mehrere Reklamen	3
§ 3 Freistehende Reklamen	3
§ 4 Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes	3
§ 5 Beschaffenheit	3
§ 6* Beleuchtung	3
§ 7 Anstoss erregende Reklamen	4
B. Kommerzielle Reklamen	4
§ 8 Firmenanschriften	4
§ 9 Schaufenster.....	4
§ 10 Baureklamen	4
§ 11 Sportanlagen	4
C. Verfahren	5
§ 12 Gesuch	5
§ 13 Baubewilligung	5
§ 14 Gültigkeitsdauer.....	5
§ 15 Ablauf der Bewilligung	5
D. Gebühren	5
§ 16 Ordentliche Gebühren	5
§ 17 Reduzierte Gebühren	6
§ 18 Entfernung unzulässiger Reklamen	6
E. Schlussbestimmungen	6
§ 19 Bestehende Reklamen	6
§ 20 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Ziffer 2 des Reklamereglements vom 4. Dezember 2017, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Reklamen an Gebäuden und Anlagen

Für Reklamen an Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

§ 2 Mehrere Reklamen

Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht. Später hinzugefügte Reklamen sind entsprechend anzupassen.

§ 3 Freistehende Reklamen

¹ Freistehende Reklamen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefährdung darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

² Im Bereich von öffentlich zugänglichen Anlagen, Wegen, Durchgängen etc. muss eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.50 m frei gehalten werden.

³ Einsehbare, nicht verwendete Rückseiten haben sich ordentlich zu präsentieren. Die Verwaltung kann im Einzelfall korrigierende Massnahmen anordnen.

§ 4 Reklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes

Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nur Eigenreklamen gestattet.

§ 5 Beschaffenheit

¹ Die Reklamen müssen in Grösse, Farbe, Ausführung und Wirkung dem Standort angepasst werden.

² Verboten sind:

- die Verwendung von reflektierendem Material
- Leuchtbänder an den Konturen von Baukörpern
- die Verwendung von Wechsel- oder Blinklicht
- die Projektion von Filmen
- akustische Werbemittel
- Flutlicht auf ganze oder grössere Teile von Fassaden

§ 6 Beleuchtung

¹ Über die Betriebszeiten hinaus darf die Beleuchtung von der Abenddämmerung bis um 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Zeitschaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

² Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen an Tankstellen und Garagen. Hierfür gilt die Norm 640 882 der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute.

³ Von dieser Regelung ausgenommen sind Reklamen auf durchgängig beleuchteten Anschlagstellen zur geografischen Information sog. Cityplänen.

^{4*} Für selbstleuchtende elektronische Reklamen (z. B. LED-Displays) gelten folgende besondere Anforderungen:

- Die Anlage darf eine maximale Leuchtdichte von $L_m = \text{maximal } 500 \text{ cd/m}^2$ nicht überschreiten. Sie kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens situativ festgelegt werden.
- Die Leuchtkraft ist der Tageszeit und analog der Umgebungsbeleuchtung (Reduktion der Umgebungsbeleuchtung) anzupassen.
- Selbstleuchtende Reklamen und Displays sind zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ganz abzuschalten.
- Die Bildwechselrate muss mindestens 25 Sekunden betragen. Das kurze Zwischenschalten von hellen Seiten oder Lichtblitzen ist nicht zulässig.

§ 7 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z. B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B. Kommerzielle Reklamen

§ 8 Firmenanschriften

Firmenanschriften, welche eine Fläche von 0.5 m^2 nicht überschreiten, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 9 Schaufenster

Schaufenster sollen der Auslage dienen. Grossflächige Beklebungen und Abdeckungen der Schaufenster sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 10 Baureklamen

¹ Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.

² Die Baureklame ist spätestens 1 Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.

³ Wenn keine Baureklame aufgestellt wird, dürfen Anstelle derer einzelne befristete Firmenanschriften an Baugerüsten oder Baustelleneinrichtungen bis zu einer Größe von je 2.0 m^2 bewilligungsfrei angebracht werden. Abs. 1 u. 2 gelten analog.

§11 Sportanlagen

Sportvereine können Fremdreklamen an ihren Trainings- und Wettkampfplätzen anbringen lassen. Der Gemeinderat legt nach Vorliegen des Gesuchs und der Einzelbeurteilung die jeweiligen Gebühren fest.

C. Verfahren

§ 12 Gesuch

- ¹ Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklame ist bei der Bauverwaltung einzureichen.
- ² Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.
- ³ Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe beschrieben sein.
- ⁴ Das Gesuch ist von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

§ 13 Baubewilligung

Bei Reklameeinrichtungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für bewilligungspflichtige bauliche Anlagen (z. B. erhebliche äussere Veränderung des Raumes, Belastung der Erschliessung, Beeinträchtigung der Umwelt) erfüllen, wird zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

§ 14 Gültigkeitsdauer

- ¹ Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
- ² Die Bewilligung für elektronische Reklamen (z. B. LED-Displays) wird immer befristet erteilt. Die Bewilligungsdauer beträgt maximal 10 Jahre.
- ³ Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.
- ⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 15 Ablauf der Bewilligung

Befristete oder temporäre Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung umgehend entfernt werden. Dasselbe gilt für gegenstandslose oder beschädigte Reklamen.

D. Gebühren

§ 16 Ordentliche Gebühren

Die einmalige Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt minimal CHF 100.00, bzw. für:

1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc.,
je nach Fläche, pro m² CHF 120.00
2. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften
je nach Fläche, pro m² CHF 150.00
3. Wimpel und Ähnliches, pro Anlage CHF 50.00
4. Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer
Abwicklung berechnet.

- | | | |
|--|-----|-------------------------|
| 5. Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate pro m ² | CHF | 40.00 |
| 6. Ankündigungen von Veranstaltungen, welche das Format gem. Ziffer 3.1 des Reklamereglements übersteigen pro m ² | CHF | 40.00 |
| 7. Plakatanschlagstellen auf nicht gemeindeeigenem Grund:
Format | | |
| F4 | CHF | 180.00 |
| F200 | CHF | 330.00 |
| F12 | CHF | 550.00 |
| F24 | CHF | 1100.00 |
| selbstleuchtende Reklamen und LED-Displays | CHF | 200.00 / m ² |
| 8. Für nicht bewilligte Gesuche wird die Hälfte der ordentlichen Gebühren, minimal jedoch CHF 100.00 erhoben. | | |

§ 17 Reduzierte Gebühren

¹ Wird eine bestehende Reklame ersetzt, verändert oder verschoben, so reduziert sich die Gebühr um 50 %.

² Für die Verlängerung von temporären oder befristeten Bewilligungen wird zusätzlich zur Gebühr gemäss § 16 Ziffer 5 eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

§ 18 Entfernung unzulässiger Reklamen

¹ Bei unzulässigen Reklamen kann die Verwaltung die Entfernung innert angemessener Frist anordnen.

² Wird der Anordnung keine Folge geleistet, kann die Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlasst werden.

³ Die Gebühren für diese Ersatzvornahme betragen pro Reklame je nach Aufwand zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Bestehende Reklamen

Bestehende Reklamen sind bei ihrer Erneuerung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 20 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat am 6. März 2018 beschlossen, auf den 6. März 2018 in Kraft gesetzt und ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verordnung zum Reglement über Reklamen und Signale vom 13. August 2013.

Münchenstein, den 6. März 2018

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi

Stefan Friedli